

(3) Die Arbeitsleistungen Strafgefangener sind unter Berücksichtigung des Leistungsprinzips und der Vollzugsart zu vergüten.

(4) Den Strafgefangenen ist der Arbeits- und Gesundheitsschutz garantiert. Sie erhalten eine regelmäßige sanitär-hygienische und eine den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen entsprechende medizinische Betreuung sowie Sachleistungen. Aus Unfällen während des Arbeitseinsatzes herrührende Gesundheitsschäden werden nach der Entlassung entsprechend den versicherungsrechtlichen Bestimmungen behandelt.

Erläuterung

Die Arbeit als unerläßliche Existenzbedingung des Menschen steht auch in der Erziehungsarbeit des sozialistischen Strafvollzuges im Mittelpunkt seiner Tätigkeit — **Absatz 1** —. Die verfassungsmäßig festgelegte Verpflichtung für jeden Bürger, im Interesse der sozialistischen Entwicklung gesellschaftlich nützlich tätig zu sein, trifft im vollen Umfang auf die zu Strafen mit Freiheitsentzug Verurteilten zu. Dem sozialistischen Strafvollzug obliegt dabei die besondere Aufgabe, die Arbeitstätigkeit der Strafgefangenen so mit einer zielgerichteten, bewußtseinsfördernden erzieherischen Einflußnahme zu verbinden, daß damit eine positive Veränderung der moralischen Einstellung der Verurteilten zu den gesellschaftlichen Normen des Zusammenlebens erreicht wird.

Die Arbeit als gesellschaftliche Tätigkeit verlangt ein gemeinsames Handeln, sie bringt bestimmte gesellschaftliche Beziehungen der Menschen untereinander mit sich. Die gesellschaftliche Arbeit im Sozialismus erzieht zu sozialistischer Gemeinschaftstätigkeit, deren Grundlage die sich aus dem gesellschaftlichen Eigentum an Produktionsmitteln ergebenden Beziehungen sozialistischer gegenseitiger Hilfe und kameradschaftlicher Zusammenarbeit der Werktätigen bildet.

Aus diesem Grunde wird auch im Strafvollzugs- und Wiedereingliederungsgesetz besonders darauf hingewiesen, daß die gesellschaftlich nützliche Arbeit der Strafgefangenen vorwiegend in kollektiver Form, in Brigaden durchzuführen und ihre erzieherische Wirkung durch vielfältige Formen der Aus- und Weiterbildung der Verurteilten im Prozeß der Arbeit zu erhöhen ist.¹⁶

Unabhängig von den Erläuterungen zu den §§ 27—29 dieses Gesetzes ist hier noch hervorzuheben, daß die Erziehung der Strafgefangenen durch gesellschaftlich nützliche Tätigkeit unter sozialistischen Gesellschaftsver-

16 Die Aus- und Weiterbildung der Strafgefangenen im Prozeß der produktiven Arbeit erfolgt auf der Grundlage der im fünften Kapitel des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik (Neufassung) vom 23. November 1966 (s. auch Gesetzessammlung für den Strafvollzug, Teil D 1/1) enthaltenen Bestimmungen über die Berufsausbildung und Qualifizierung sowie unter Berücksichtigung der Grundsätze für die Weiterentwicklung der Berufsausbildung als Bestandteil des einheitlichen sozialistischen Bildungssystems und des Beschlusses über die Grundsätze und Aufgaben zur Entwicklung der Weiterbildung vom 24. Juni 1968 (s. auch Gesetzessammlung für den Strafvollzug, Teil C 1/8 und 1/9).